DN arbeitet täglich

2 10 Stunden an insgesamt 20 HO-Tagen → Er erhält € 100,00 (= € 5,00 pro Tag)

② 6 Stunden an insgesamt 38 HO-Tagen → Er erhält € 114,00 (= € 3,00 pro Tag)

4 Stunden an insgesamt 43 HO-Tagen → Er erhält € 86,00 (= € 2,00 pro Tag)

Das sich insgesamt in diesem Jahr ergebende HO-Pauschale von **insgesamt € 300,00** kann aufgrund der großzügigen Sichtweise der Finanz **zur Gänze abgabenfrei** abgerechnet werden.



Die Autorin:

Katarina Leja ist geprüfte Lohnverrechnerin und fachliche Mitarbeiterin der Kanzlei Mag. Ernst Patka, die

- a) spezialisiert ist auf Personalrechts-Beratungen (Arbeits-, Sozialversicherungs- und Lohnsteuerrecht) und
- b) Wissen in besonders verständlicher Form in Seminaren, In-Haus-Schulungen, Webinaren etc (U.N.I.-Methode; unterhaltsam-nachhaltig-informativ) vermittelt.
- lesen.lexisnexis.at/autor/Leja/Katarina

Sarah Passegger (PVP-Redakteurin)

Home-Office: Welche Werbungskosten können in den Veranlagungsjahren 2020 bis 2023 steuerlich geltend gemacht werden?

» PVP 2021/35

Das Thema "Home-Office" hat durch die COVID-19-Krise für die Arbeitswelt enorm an Bedeutung gewonnen und ist kaum mehr wegzudenken. Ich gehe davon aus, dass dies auch nach Corona so bleiben wird.

Das steuerliche Home-Office-Paket, geregelt im **2. COVID-19-Steuermaßnahmengesetz** (BGBl I 2021/52, ausgegeben am 25. 3. 2021), hat — vorerst **befristet** bis **31. 12. 2023** — **Möglichkeiten** geschaffen, dass **zusätzlich** bestimmte ...

- 1. **Werbungskosten** bei der Arbeitnehmerveranlagung steuerlich geltend gemacht werden können (zB Differenzwerbungskosten, ergonomisch geeignetes Mobiliar);
- 2. **abgabenfreie Zuwendungen** des **Dienstgebers** an den Dienstnehmer (zB Home-Office-Pauschale) geleistet werden können → hierzu informiert Sie *Katarina Leja* in diesem Heft (PVP 2021/34, 127).

Im vorliegenden Artikel

- a) informiere ich gegliedert nach Veranlagungsjahren **praxisbezogen** (inkl Beispielen) über **Punkt 1.** (bestimmte **Werbungskosten**) und
- b) **beantworte Fragen** hierzu aus der Praxis, was, wie und wann als Werbungskosten bei der Arbeitnehmerveranlagung berücksichtigt werden kann,

wobei schwerpunktmäßig die Situation jener im Home-Office arbeitenden Dienstnehmer analysiert wird, die **kein steuerlich anerkanntes Arbeitszimmer** haben.



THEMEN-SPECIAL: HOME-OFFICE

ART.-NR.: 35

A) Arbeitnehmerveranlagung 2020

1. Vom Dienstnehmer angeschafftes ergonomisch geeignetes Mobiliar

■ Gesetzliche Grundlage

nicht anzuwenden."

Diese neue Möglichkeit, **bestimmte Einrichtungsgegenstände** auch dann als **Werbungskosten** bei der ANV abzusetzen, wenn kein steuerlich anerkanntes AZ vorliegt, ist in § 16 Abs 1 Z 7a lit a EStG geregelt.

Diese Bestimmung lautet (Hervorhebung der wesentlichen Wörter durch die Autorin): "Ausgaben für ergonomisch geeignetes Mobiliar (insbesondere Schreibtisch, Drehstuhl, Beleuchtung) eines in der Wohnung eingerichteten Arbeitsplatzes bis zu insgesamt 300 Euro (Höchstbetrag pro Kalenderjahr), wenn der Arbeitnehmer zumindest 26 Homeoffice-Tage gemäß § 26 Z 9 lit. a im Kalenderjahr geleistet hat. Übersteigen die Anschaffungs- oder Herstellungskosten insgesamt den Höchstbetrag, kann der Überschreitungsbetrag innerhalb des Höchstbetrages jeweils ab dem Folgejahr bis zum Kalenderjahr 2023 geltend gemacht werden. Z 8 (= AfA-Regelung; Anm der Autorin) ist

Checkliste: Welche Voraussetzungen müssen kumulativ (alle gemeinsam) erfüllt sein?

1. Werbungskosten-Höchstbetrag pro Kalenderjahr:

- a) Veranlagungsjahr 2020: € 150,00; Anschaffungen vor 2020 können nicht geltend gemacht werden, ausgenommen es liegt ein steuerlich anerkanntes AZ vor
- b) Veranlagungsjahr 2021: € 300,00 abzgl bei ANV 2020 geltend gemachter Anteil von max € 150,00, dh für die Jahre 2020 und 2021 kann der DN insgesamt max € 300,00 in seiner ANV für angeschafftes, ergonomisch geeignetes Mobiliar steuerlich geltend machen. Hat der DN
 - ◆ bspw im Jahr 2020 ein ergonomisch geeignetes Büromobiliar um € 70,00 angeschafft und bei seiner ANV 2020 als Werbungskosten abgesetzt, dann
 - kann er im Jahr 2021 angeschafftes ergonomisch geeignetes Büromobiliar iHv max
 € 230,00 als Werbungskosten in seiner ANV 2021 gelten machen und
 - diese Werbungskosten werden nicht auf das Werbungskostenpauschale angerechnet.
- c) Ab Veranlagungsjahr 2022: € 300,00

2. Ergonomisch geeignetes Mobiliar:

Zum **ergonomisch geeigneten Mobiliar** zählen bspw Schreibtische, Drehstühle für Schreibtische und Beleuchtungskörper für Schreibtische sowie Einrichtungsgegenstände, die das Arbeiten am Schreibtisch ergonomisch verbessern (zB eine Fußstütze oder eine Vorlagenhalterung). Die Materialien zum 2. COVID-19-StMG enthalten den folgenden Satz: "Einrichtungsgegenstände, die den Anforderungen des § 67 Abs. 2 ASchG entsprechen und eine Beleuchtung, die dem § 21 Abs. 2 ASchG entspricht, sind in jedem Fall als ergonomisch geeignet anzusehen."

3. Mindestens 26 HO-Tage pro Jahr:

HO-Tage sind Tage, an denen die **gesamte Arbeitsleistung** an diesem Tag **im HO** erbracht wird. Detailliertere Infos finden Sie im Beitrag von *Katarina Leja*, PVP 2021/34, 127.

- Checkliste: So kann 2020 angeschafftes ergonomisch geeignetes Büromobiliar steuerlich geltend gemacht werden
- Sie haben noch keine ANV 2020-Antrag eingereicht, dann können Sie die Werbungskosten für ergonomisch geeignetes Büromobiliar wie folgt geltend machen:
 - Reichen Sie den Antrag elektronisch ein → Die Werbungskosten sind in der KZ 158 zu erfassen.
 - Für "papierene" Anträge verwenden Sie die zusätzliche Beilage L1 HO-2020.
- 2. Die ANV 2020 ist bereits bescheidmäßig erledigt worden, dann können Sie die Werbungskosten für ergonomisch geeignetes Büromobiliar wie folgt geltend machen:

Da ein rückwirkendes Ereignis iSd § 295a BAO vorliegt, **beantragen** Sie einen **neuen** Bescheid für 2020 und

- reichen hierzu die Beilage L1 HO-2020 nach oder
- Sie stellen über FinanzOnline einen Änderungsantrag gemäß § 295a BAO, falls Sie den Antrag elektronisch einreichen.

2. Sonstige vom Dienstnehmer angeschaffte Arbeitsmittel

Bei dieser "Kostengruppe" haben sich die steuerlichen "Abzugsregelungen" bei der ANV für DN ohne AZ nicht geändert.

- a) Telefonkosten: Der berufliche Kostenanteil ist in der ANV als Werbungskosten absetzbar.
- Private Internetleitung: Kosten im Ausmaß der beruflichen Nutzung sind in der ANV als Werbungskosten absetzbar.
- c) Kosten für Arbeitsmittel wie bspw Werkzeug, Berufskleidung ua können in der Höhe, die der beruflichen Nutzung entspricht, – wie bisher, allenfalls verteilt über die voraussichtliche Nutzungsdauer (= AfA) – als Werbungskosten abgesetzt werden.
- d) Wird der **private Computer, Laptop, Drucker** etc beruflich eingesetzt, dann ist das Ausmaß der beruflichen Nutzung durch den DN nachzuweisen oder glaubhaft zu machen. **Ohne besonderen Nachweis** wird ein **Privatanteil** von **40** % angenommen (siehe Beispiele hierzu im Punkt B 3.).
- e) Beruflich genutzte Arbeitsmittel (zB angeschaffte EDV-Zubehörteile) im Wert von unter € 800,00 können nachdem der Privatanteil abgezogen wurde als geringwertiges Wirtschaftsgut sofort steuerlich abgesetzt werden.
 - Achtung: Computer, Bildschirm und Tastatur stellen steuerlich eine Einheit dar.
- f) **Andere Kosten**, wie anteilige Stromkosten, Miete, Wasserverbrauch, Kaffee udgl, können **nicht** als Werbungskosten geltend gemacht werden.

B) Arbeitnehmerveranlagung 2021

1. Ergonomisch geeignetes Mobiliar

Siehe hierzu die Ausführungen im Punkt A) 1.

2. Differenzwerbungskosten

Die Möglichkeit, **Differenzwerbungskosten** als **Werbungskosten** bei der ANV abzusetzen, wenn kein steuerlich anerkanntes AZ vorliegt, ist in **§ 16 Abs 1 Z 7a lit b EStG** geregelt.

Diese Bestimmung lautet (Hervorhebung der wesentlichen Wörter durch die Autorin): "Soweit das **Homeoffice-Pauschale** gemäß § 26 Z 9 lit. a den Höchstbetrag von **drei Euro pro Homeoffice-Tag nicht** erreicht, die **Differenz** auf drei Euro."



THEMEN-SPECIAL: HOME-OFFICE

ART.-NR.: 35

Die neue Bestimmung in § 26 Z 9 lit a EStG sieht vor, dass zukünftig für max 100 HO-Tage im Kalenderjahr bis zu € 3,00 pro HO-Tag durch den DG (zur pauschalen Abgeltung von Kosten aufgrund der HO-Tätigkeit des DN) steuerfrei ausbezahlt werden können. Detailliertere Infos finden Sie im Beitrag von *Katarina Leja*, PVP 2021/34, 127.

Wird dieser **Höchstbetrag** an abgabenfrei möglichen DG-Zahlungen **nicht ausgeschöpft**, können Werbungskosten in Höhe der nicht ausgeschöpften Differenz (Differenzwerbungskosten) geltend gemacht werden.

Die Differenzwerbungskosten-Formel lautet:

Differenzwerbungskosten = Differenz zwischen dem **max steuerfreien HO-Pauschale** (= je geleistetem HO-Tag [max 100 HO-Tage] x € 3,00) und dem tatsächlich vom DG steuerfrei ausbezahlten Betrag.



Beispiel

Der DN arbeitet an 42 Tagen im HO. Der DG bezahlt ein HO-Pauschale iHv € 2,50 pro HO-Tag. Aufgrund der Differenzwerbungskosten-Formel errechnen sich **Differenzwerbungskosten** iHv € 21,00.

Formel: Differenzwerbungskosten = € 126,00 (= max steuerfreies HO-Pauschale iHv € 3,00 x 42 HO-Tage) abzgl € 105,00 (= vom DG geleistete Vergütung iHv € 2,50 x 42 HO-Tage) = € 21,00.

3. Digitale Arbeitsmittel

Ab 2021 gilt bezüglich der digitalen Arbeitsmittel (die Gesetzesmaterialien zählen bspw auf: Computer, Bildschirm, Tastatur, Drucker, Handy oder die erforderliche Datenanbindung) die folgende Neuregelung des § 16 Abs 1 Z 7 EStG (Hervorhebung der wesentlichen Wörter durch die Autorin): "Ausgaben für digitale Arbeitsmittel zur Verwendung eines in der Wohnung eingerichteten Arbeitsplatzes sind um ein Homeoffice-Pauschale gemäß § 26 Z 9 und Werbungskosten gemäß Z 7a lit. b (= Differenzwerbungskosten; Anm der Autorin) zu kürzen. Ist die Nutzungsdauer der Arbeitsmittel länger als ein Jahr, ist Z 8 (= AfA-Regelung; Anm der Autorin) anzuwenden."



Beispiel • zu digitalen Arbeitsmitteln

Der DN hat in den Jahren 2020 und 2021 an **30 Tagen** im **HO** gearbeitet. Der DG zahlt ihm dafür ein steuerfreies **HO-Pauschale** iHv € **90,00** aus (= 30 HO-Tage x € 3,00).

Der DN hat sich einen **Drucker** um € 250,00 (a) im Jahr 2020, (b) im Jahr 2021 gekauft. Er nutzt diesen Drucker zu 60 % beruflich.

Von den Anschaffungskosten des Druckers sind grundsätzlich € 150,00 (60 % von €250,00) zu berücksichtigen.

- a) Veranlagung 2020: Der DN kann bei der ANV 2020 € 150,00 als Werbungskosten geltend machen.
- b) Veranlagung 2021: Aufgrund der oa neuen Bestimmung im § 16 Abs 1 Z 7 EStG können lediglich die um das steuerfreie HO-Pauschale gekürzten Werbungskosten, somit lediglich € 60,00 (= € 150,00 abzgl € 90,00 [steuerfreies HO-Pauschale]) in der ANV 2021 als Werbungskosten geltend gemacht werden.

Ergänzende Anmerkung: Hätten der Drucker lediglich € 130,00 gekostet, dann hätten die absetzbaren Werbungskosten in der ...

- a) Veranlagung 2020: € 78,00 (= 60 % betriebliche Nutzung; € 130,00 x 60 %),
- **b) Veranlagung 2021: € 0,00** (€ 78,00 gekürzt um HO-Pauschale iHv € 90,00) betragen.



Beispiel 2 zu digitalen Arbeitsmitteln

Der DN kauft im Jahr 2020 einen Computer um € 1.200,00 und im gleichen Jahr einen Drucker um € 150,00.

Der DN hat im Jahr 2021 an **30 Tagen** im **HO** gearbeitet. Der DG zahlt ihm 2021 dafür ein **steuerfreies HO-Pauschale** iHv € **90,00** aus (= 30 HO-Tage x € 3,00).

Der DN kann die folgenden Werbungskosten geltend machen:

- a) Veranlagung 2020:
 - Computer: Ohne besonderen Nachweis können bei beruflicher Nutzung nach Abzug des Privatanteils – 60 % der Kosten für den Computer verteilt über die voraussichtliche Nutzungsdauer (bspw 3 Jahre) geltend gemacht werden → Werbungskosten: € 240,00 pro Jahr [= € 1.200,00:3 Jahre x 60 %].
 - Drucker: Für den Drucker (= geringwertiges Wirtschaftsgut) können nach Abzug des Privatanteils 60 % der Anschaffungskosten, dh € 90,00 als Werbungskosten steuerlich abgesetzt werden (€ 150,00 x 60 %).
 - Insgesamt: Im Jahr 2020 werden daher in der ANV insgesamt € 330,00 (€ 240,00 [Computer] + € 90,00 [Drucker]) als Werbungskosten berücksichtigt.
- b) Veranlagung 2021:
 - Computer: Für den im Jahr 2020 angeschafften Computer kann die AfA auch 2021 als Werbungskosten geltend gemacht werden (= € 240,00). Allerdings muss dieser Betrag aufgrund der neuen Bestimmung im § 16 Abs 1 Z 7 EStG um das steuerfreie HO-Pauschale (= € 90,00) gekürzt werden.
 - Drucker: Der im Jahr 2020 angeschaffte Drucker wurde als geringwertiges Wirtschaftsgut zur Gänze im Jahr 2020 im beruflichen Ausmaß iHv 60 % als Werbungskosten berücksichtigt → keine Absetzbarkeit in 2021.
 - ✓ Im Jahr 2021 werden daher in der ANV insgesamt € 150,00 (€ 240,00 [Computer] abzgl steuerfreies HO-Pauschale [= € 90,00]) als Werbungskosten berücksichtigt.

C) Antworten auf häufige Fragen zu Werbungskosten im Home-Office

? Können höhere Kosten für Strom und Heizung, aufgrund Home-Office, steuerlich geltend gemacht werden?

Diese Kosten können **nur** dann bei der ANV als Werbungskosten steuerlich geltend gemacht werden, wenn ein **steuerlich anerkanntes AZ** vorliegt, sonst leider nicht.

? Aufgrund des Arbeitens im Home-Office entstehen höhere Kosten für Lebensmittel → Können diese Kosten geltend gemacht werden?

Nein, hierbei handelt es sich um Kosten der privaten Lebensführung.

? Ist ein Home-Office-Zuschuss des Dienstgebers im Jahr 2020 steuerfrei?

Nein, im Jahr 2020 sind DG-Zuschüsse für das HO steuerpflichtig.



THEMEN-SPECIAL: HOME-OFFICE

ART.-NR.: 35

? Können im Jahr 2020 Differenzwerbungskosten zusätzlich zu den Werbungskosten betreffend die Anschaffung von ergonomisch geeignetem Mobiliar steuerlich geltend gemacht werden?

Nein, das ist erst ab 2021 möglich.

? Muss eine Rechnung über den Kauf eines ergonomischen Schreibtisches und Drehstuhls vorliegen?

Ja, ein belegmäßiger Nachweis aus dem Jahre 2020 ist auf Verlangen der Finanzbehörde vorzulegen, damit die Anschaffung im Jahr 2020 überprüft werden kann.

Beachten Sie: Für Anschaffungen vor 2020 gelten die neuen Werbungskostenregelungen für ergonomisch geeignetes Mobiliar nicht.

? Wie kann ich für 2020 den Höchstbetrag von € 150,00 für das ergonomische Büromobiliar steuerlich geltend machen?

Siehe Hinweise im Punkt A) 1.

? Der Schreibtisch wird von mehreren Personen im Haushalt für Home-Office genutzt. Wer kann wie viel steuerlich absetzen?

Die betraglich gedeckelten Werbungskosten für ergonomisches Büromobiliar kann ausschließlich jene Person in der ANV absetzen, die die Rechnung hierfür bezahlt hat und den Schreibtisch beruflich nutzt.

D) Home-Office und die Auswirkung auf Pendler- und Vertreterpauschale

1. Pendlerpauschale

Hatte der DN vor Corona Anspruch auf ein PP, dann behält er diesen PP-Anspruch bis – Stand derzeit (= 15. 5. 2021) – zum 30. 6. 2021, wenn er coronabedingt im HO arbeitet.

Ab 1. 7. 2021 gilt: Für das Drittel-Ausmaß beim PP kommt es darauf an, wie oft in einem Kalendermonat tatsächlich zur Arbeit gefahren/gependelt wird. HO-Tage sind dabei keine Pendlertage → Es liegt entweder eine (HO-Tag-) oder (Pendler-Tag-)Situation vor.

Es fällt unter die **DG Haftung**, das **korrekte "Drittel-Ausmaß"** beim PP in der Lohnverrechnung zu berücksichtigen.

2. Vertreterpauschale

DG müssen aufgrund der HO-Regelung doppelt achtsam sein:

- Zu viele HO-Tage können dazu führen, dass das erforderliche 50 % Zeitausmaß, das der DN im Außendienst verbringen muss, nicht erfüllt wird.
- Das HO-Pauschale ist laut Gesetzesmaterialien vor allem ein Aufwandersatz für das HO, wenn der DG nicht oder nicht zur Gänze die nötigen Arbeitsmittel für das HO zur Verfügung stellt. Allerdings kann das steuerfreie HO-Pauschale auch gewährt werden, wenn der DG alle digitalen Arbeitsmittel dem DN zur Verfügung stellt.
 - Gemäß § 4 Abs 1 Durchschnittswerbungskosten-VO kürzen Kostenersätze gemäß § 26 EStG und daher vermutlich auch das steuerfreie HO-Pauschale das steuerwirksame VP. Logischerweise müssten auch in der ANV geltend gemachte Differenzwerbungskosten zum HO-Pauschale das VP vermindern.